

BGer 8C 513/2015 vom 12. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_513_2015

FR: TF 8C 513/2015 du 12 août 2015

IT: TF 8C 513/2015 del 12 agosto 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 12.08.2015 8C 513/2015 (8C_513/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 12.08.2015 8C 513/2015 (8C_513/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 12.08.2015 8C 513/2015 (8C_513/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_513/2015

Urteil vom 12. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Schaffhausen, Oberstadt 9, 8200 Schaffhausen,

Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 16. Juni

2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom 13. Juli 2015 (Poststempel)

gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 16. Juni 2015 sowie

das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in die Mitteilung des

Bundesgerichts vom 15. Juli 2015, worin A. _____ u.a. auf die gesetzlichen

Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die

nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen

wurde, in die daraufhin von A. _____ dem Bundesgericht am 27. Juli 2015

(Poststempel) zugestellte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs.

1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in

der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b

BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen

Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen

Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu

zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (

BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein

appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1

f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 13./27. Juli 2015 den vorgenannten Erfordernissen

nicht gerecht wird, da sich der Versicherte mit den für das Ergebnis des angefochtenen

Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere bezüglich der

Beurteilung der Arbeits-fähigkeit durch Dr. med. B. _____ (vom 15. Mai 2013) und Dr.

med. C. _____ (vom 26. September 2013) sowie des ermittelten Invaliditätsgrades von

rund 30 % - nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht

genügenden Weise auseinandersetzt, dass in der Beschwerde namentlich nicht aufgezeigt

wird, inwiefern die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass hieran auch das nachträglich aufgelegte Zeugnis des Dr. med. D._____ vom 21. Juli 2015 nichts ändert, weil es erstmals beim Bundesgericht eingereicht wird (Art. 99 Abs. 1 BGG) und daher im letztinstanzlichen Verfahren zum Vornherein nicht mehr berücksichtigt werden kann (BGE 135 V 194 und 133 III 393 E. 3 und 5 S. 395; je mit weiteren Hinweisen), dass deshalb, bei allem Verständnis für die Lage des Beschwerdeführers, kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die Formerfordernisse von Rechtsmitteln und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 15. Juli 2015 ausdrücklich hingewiesen hat, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.